

Satzung über die Nutzung der Seniorenbegegnungsstätte der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung von Gebühren (Seniorenbegegnungsstättensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2026 folgende Satzung erlassen:

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

§ 1

Rechtsform und Nutzungsberechtigung

- (1) Die Seniorenbegegnungsstätte wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ellerau für das kulturelle und gesellschaftliche Leben insbesondere für die Bewohner der Seniorenwohnanlage gemäß Mietbegleitvertrag, Ellerauer Bürgern sowie Vereinen und Gruppierungen betrieben und kann gemäß jährlichem Belegungsplan oder auf Antrag zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Nutzung der Seniorenbegegnungsstätte einschließlich der Außenanlagen ist nur gemäß jährlichem Belegungsplan oder mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ellerau zulässig. Der Antrag ist unter Nutzung des entsprechenden Formulars, vollständig ausgefüllt, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Außenstelle der Gemeinde Ellerau zu richten.
- (3) Veranstaltungen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, sind ausgeschlossen. Weiterhin sind Nutzungen der Seniorenbegegnungsstätte untersagt, die Schäden an Einrichtung und Gebäude befürchten lassen. Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes über die Einhaltung der Nachtruhe sind einzuhalten.
- (4) Veranstaltungen dürfen nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, geltendes Recht oder strafrechtliche Vorschriften verstoßen.
- (5) Dem Nutzer ist eine Übertragung der Nutzungsgenehmigung auf Dritte, auch teilweise, nicht gestattet. Er zeichnet dafür verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2**Bereitstellung und Nutzung der Räumlichkeiten**

- (1) Die Benutzung der Seniorenbegegnungsstätte erstreckt sich auf die nachfolgenden Räumlichkeiten soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist:
 - a) Saal mit Küche inkl. Geschirr, Gläsern und den vorhandenen Geräten. Die Verwendung von Plastik-Einweggeschirr, -Trinkgefäßen, -Bestecken und dergl. ist nicht gestattet.
 - b) Flur
 - c) WC-Anlagen
 - d) Außenanlagen, soweit sie nicht für den Fußgänger- und Radverkehr freigelassen werden müssen. Die Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (2) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die Tische.
- (3) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum Zweck bestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme beim Hausbetreuer angezeigt werden. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Die Zustimmung zur Benutzung der Seniorenbegegnungsstätte wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Seniorenbegegnungsstätte einschließlich der Außenanlagen besteht nicht. Sind mehrere Veranstaltungen für dieselben Räume oder Außenanlagen für dieselbe Zeit angemeldet, so wird die Veranstaltung gestattet, die zuerst angemeldet wurde. Gemeindliche Veranstaltungen werden vorrangig genehmigt.

§ 3**Aufhebung der Genehmigung / Rücktritt durch den Nutzer**

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, eine erteilte Benutzungserlaubnis mit einer Frist von mindestens 4 Wochen entschädigungslos zu widerrufen, wenn gemeindliche Belange dies erfordern.
- (3) Der Veranstalter hat spätestens 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt. Sonst ist die in § 8 festgelegte Nutzungsgebühr in Höhe von 75 % als Ausfallentschädigung zu zahlen. In begründeten Fällen ist ein Erlass möglich.

§ 4**Verhalten in der Seniorenbegegnungsstätte und Pflichten des Veranstalters**

- (1) Die Räumlichkeiten der Seniorenbegegnungsstätte dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählen auch die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes sowie die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege entsprechend den ordnungsbehördlichen Anordnungen.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitigen Veranstaltungen in der Seniorenbegegnungsstätte für die gemeinsame Nutzung des Flures und der sanitären Einrichtungen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.
- (4) Getränke dürfen bei Durchführung von Veranstaltungen nur im Saal ausgegeben und verzehrt werden. Ein Verzehr im Eingangsbereich und auf dem Flur ist nicht gestattet. Das Grillen im Außenbereich ist untersagt. Im Einzelfall bedarf es der gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde Ellerau.
- (5) In der gesamten Seniorenbegegnungsstätte gilt absolutes Rauchverbot.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Inventargegenstände und technischen Anlagen schonend zu behandeln und ihrem Zwecke entsprechend zu benutzen.
- (7) Die Lüftungs- und Heizungsanlage der Seniorenbegegnungsstätte darf nur vom Hausmeister betätigt werden.
- (8) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher der Seniorenbegegnungsstätte keine Tiere, Waffen, Wurfgeschosse oder ähnlich gefährliche Gegenstände, Megaphone, Lärminstrumente usw. mit sich führen.
- (9) Der Veranstalter hat spätestens einen Tag vor der Veranstaltung mit dem Hausbetreuer die erforderlichen technischen Einzelheiten für die Durchführung der anstehenden Veranstaltung abzustimmen.
- (10) Als Parkraum für den Veranstalter und seine Gäste sind der Parkplatz an der Seniorenwohnanlage sowie die Parkplätze im Kopenhagenweg zu benutzen.
- (11) Die benutzten Räumlichkeiten sowie das Inventar sind nach der Veranstaltung in den vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu versetzen bzw. herzurichten und ordnungsgemäß zu verlassen. Stellt der Hausmeister eine mangelhafte Reinigung fest, behält sich die Gemeinde vor, die entstandenen Reinigungskosten in voller Höhe dem Veranstalter aufzuerlegen. Sämtliche entstehenden Kosten können mit der Kautionsumkehr verrechnet werden.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister bzw. dessen beauftragte Dienstkräfte aus, bei Veranstaltungen auch der Veranstalter. Den Dienstkräften der Gemeinde, Polizei oder Rettungskräften ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang während der Veranstaltung und ohne Erhebung eventueller Eintrittsgelder zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der oben Genannten, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtung und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Inhaber des Hausrechtes sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen widersetzen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude sowie vom Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung der Seniorenbegegnungsstätte eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Seniorenbegegnungsstätte, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte stehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung der Seniorenbegegnungsstätte, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte entstehen, haftet die Gemeinde dem Genannten gegenüber im Falle der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Schäden sind der Gemeinde Ellerau vom Nutzer unverzüglich nach Feststellung zu melden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch

Wiederbeschaffung des gleichwertigen Gegenstandes geleistet wird. Sämtliche entstehenden Kosten können mit der Kautionsverrechnung verrechnet werden.

§ 8 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Räume der Seniorenbegegnungsstätte erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr gemäß Anlage 1. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Benutzung der Seniorenbegegnungsstätte. Sie ist spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung fällig und in einer Summe auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Der Zahlungsbeleg hat bei Schlüsselübergabe nach Aufforderung vorgezeigt zu werden.
- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind nicht die Kosten für die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen und für die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes abgegolten. Die Kostenregelung für diesen Personenkreis ist Sache des Veranstalters.
- (4) Die Erhebung einer Gebühr kann für Ellerauer Vereine unter Berücksichtigung sozialer oder kultureller Aspekte gemäß § 4 (2) KAG teilweise oder gemäß § 6 (3) KAG vollständig erlassen werden, wenn die jeweilige Nutzung für jedermann frei zugänglich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse. Gebühren werden nicht erhoben für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen. Über das Vorliegen des öffentlichen Interesses entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSchG), Art. 6 Abs. 1 b) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie dieser Satzung ausschließlich zum Zwecke der Ausführung dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2018 (in Kraft seit 01.07.2018) außer Kraft.

Ellerau, den 10.07.2026

Gez. (L.S.)

Ralf Martens
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Nutzung der
Seniorenbegegnungsstätte
der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung von Gebühren
(Seniorenbegegnungsstättensatzung)**

Für die Benutzung der Räume in der Seniorenbegegnungsstätte der Gemeinde Ellerau werden folgende Gebühren erhoben:

	bis zu 2 Stunden	2 bis 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	8 bis 24 Stunden
Seniorenbegegnungsstätte inkl. Küche und Geschirr, Flur und WC-Anlagen	38,00 €	75,00 €	112,00 €	150,00 €
Bei nichtvertraglicher Ausweitung der Nutzungszeit wird eine Gebühr von 20,00 € je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Es wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € erhoben. Diese ist zusammen mit der Benutzungsgebühr zu überweisen und wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurück überwiesen. Die Verwendung der Kautions ist in §§ 4 Abs. 11 und 7 Abs. 1 geregelt.				

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung über die Nutzung der Seniorenbegegnungsstätte der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung von Gebühren
(Seniorenbegegnungsstättensatzung)

Ellerau, den 10.07.2026

Gez. (L.S.)

Ralf Martens
Bürgermeister